

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Kay Gottschalk, Stefan Keuter, Franziska Gminder, Dr. Bruno Hollnagel, Albrecht Glaser, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Götz Frömming, Armin-Paulus Hampel, Leif-Erik Holm, Enrico Komning, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Birgit Mahlsack-Winkemann, Volker Münz, Ulrich Oehme, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Zinssatzes bei Steuernachzahlungen und Steuererstattungen

A. Problem

Die Zinsen in der Eurozone befinden sich auf einem historischen Tiefstand. Die Europäische Zentralbank (EZB) geht auch für die Zukunft davon aus, dass der Leitzins sich auf einem niedrigen Niveau halten wird. Dementsprechend ist auch der Basiszins gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und beträgt seit dem 1. Juli 2016 nur noch -0,88 Prozent. Sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Steuererstattungen wird jedoch jeweils seit dem Jahr 1961 unverändert nach § 233a in Verbindung mit § 238 AO eine Verzinsung von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat angewandt. Daraus ergibt sich eine jährliche Verzinsung von 6 Prozent in der Regel ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Die starre Verzinsung auf diesem hohen Niveau ist nicht realitätsnah und deshalb vermehrt der Kritik ausgesetzt.

B. Lösung

Die Höhe des Zinssatzes ist an den Basiszinssatz des § 247 BGB zu koppeln und durch einen Aufschlag zu ergänzen.

C. Alternativen

Eine starr bleibende Senkung des Zinssatzes bei Steuernachzahlungen und Steuererstattungen, die bei einer sich verändernden Zinslage erneut angepasst werden müsste.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Eine Flexibilisierung der Zinsen auf Steuernachzahlungen und Steuererstattungen geht mit Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben staatlicherseits einher. Durch die Kopplung an den Basiszinssatz kann jedoch nicht vorhergesagt werden, wie sich der finanzielle Aufwand entwickelt. Da jedoch sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite parallel von der Zinsanpassung betroffen sind, ist davon auszugehen, dass keine Zusatzausgaben entstehen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Kosten der Information von Bürgern und Unternehmen fallen gering aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten entstehen ausschließlich für Software zur flexiblen Zinsanpassung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Zinssatzes bei Steuernachzahlungen und Steuererstattungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

§ 238 Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der anzuwendende Zins ergibt sich aus der Addition des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und einem Aufschlag von 3 Prozentpunkten. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Zinsen in der Eurozone befinden sich auf einem historischen Tiefstand. Die EZB geht auch für die Zukunft davon aus, dass der Leitzins sich auf einem niedrigen Niveau halten wird. Dementsprechend ist auch der Basiszins gemäß § 247 BGB in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und beträgt seit dem 1. Juli 2016 nur noch -0,88 Prozent.

Sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Steuererstattungen wird jedoch seit dem Jahr 1961 jeweils unverändert nach §§ 233a i. V. m. 238 Abgabenordnung (AO) eine Verzinsung von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat angewandt. Daraus ergibt sich eine jährliche Verzinsung von 6 Prozent in der Regel ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Da der Zinssatz generell in zwei Richtungen wirkt, sind die Auswirkungen einer Steuersenkung auf den Landeshaushalt nicht klar ersichtlich und bedürfen der Klärung durch die Landesregierung.

Für Unternehmen und Bürger bedeutet der bestehende Zinssatz eine spürbare Belastung. Bei einer Steuererstattung, die mit dem gleichen Zinssatz verzinst wird, müssen Steuermittel für weit überdurchschnittliche Zinskonditionen aufgewandt werden. Diese Punkte führen zu weitreichender Kritik. Unter anderem fordert daher der Bund der Steuerzahler eine Halbierung des gegenwärtig festgelegten Zinssatzes auf 3 Prozent.

Dem ist eine dynamische Verzinsung vorzuziehen, die ebenfalls zu einer deutlichen Entlastung führt.

Der Gesetzgeber hat den einheitlich für alle Zinsarten geltenden Zinssatz ohne weitere Begründung auf 0,5 Prozent pro Monat festgelegt und sich bei dessen Einführung 1961 auf die Verwaltungsvereinfachung berufen. Bei der Einführung der AO 1977 bezog sich die Begründung des Gesetzentwurfs auf die ursprüngliche Begründung und äußerte sich nicht zur Höhe des Zinssatzes. Zu dieser Zeit lag der Geldmarktzins für übliche Geldanlagen in Form von Monatsgeldern bei etwa 4,5 bis 5 Prozent.

Bei der Einführung der Vollverzinsung in § 233a AO mit dem Steuerreformgesetz 1990 allerdings führte der Gesetzgeber in der Begründung lediglich aus, dass aus Gründen der Praktikabilität am festen Zinssatz festzuhalten sei.

Das Argument kann einer Prüfung heutzutage nicht standhalten. Daher erscheint es naheliegend, den steuerrechtlichen Zinssatz an den Basiszinssatz des § 247 BGB zu koppeln. Gem. § 247 Abs. 1 Satz 3 BGB ist Bezugsgröße für den Basiszinssatz der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der EZB vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Dies ist eine geeignete Ausgangsgröße für einen marktgerechten Zinssatz. Vervollständigt wird das Konzept durch eine sachgerechte Bemessung des anzunehmenden Aufschlages.

Dies führt zu einer deutlichen Entlastung der Bürger und der Wirtschaft.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist die Aufhebung der starren und überhöhten Verzinsung bei Steuernachzahlungen und Steuererstattungen. Der überhöhte Zins von 6 Prozent p.a. ist seit geraumer Zeit vermehrter Kritik ausgesetzt. Nicht nur die Höhe des Zinssatzes, sondern auch seine fehlende Flexibilität ist nicht mehr zeitgemäß und muss daher einer Reform unterzogen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Derzeit werden Steuernachzahlungen und Steuererstattungen gemäß § 238 Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 233a AO jeden Monat mit 0,5 Prozent verzinst. Dies ergibt eine jährliche Verzinsung von 6 Prozent. In Ermangelung jeder

Anpassung ergibt sich für aktuelle Zinszeiträume, insbesondere im Vergleich zum Basiszinssatz, der seit dem 1. Juli 2016 -0,88 Prozent p. a. beträgt, eine auffallende Diskrepanz.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Kopplung des in Frage stehenden Zinssatzes nach § 238 AO an den Basiszinssatz des BGB vor. Ergänzt wird dieser durch einen sachgerechten Aufschlag von 3 Prozentpunkten. Somit wird der anzuwendende Zinssatz nicht nur an die Entwicklungen des Marktes angepasst sondern sieht auch unter den geltenden Bedingungen dieses eine deutliche Entlastung des Bürgers und der Wirtschaft bei notwendig gewordenen Steuernachzahlungen aber auch des Staates bei Steuererstattungen vor.

III. Alternativen

Politische Initiativen mit ähnlicher Zielrichtung sind aus dem Freistaat Thüringen und dem Land Brandenburg bekannt. Alternativen zu einer Änderung der Abgabenordnung sind nicht erkennbar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz liegt nach Art. 108 Abs. 5 GG beim Bund.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu Mindereinnahmen des Bundes bei Steuernachzahlungen und Minderausgaben desselben bei Steuererstattungen führen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Flexibilisierung der Zinsen geht mit deutlich verringerten Einnahmen einher. Im Jahr 2017 wurden aufgrund der hohen Zinsen 670,51 Millionen Euro Zinsen eingenommen, wie das Bundesfinanzministerium auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur mitteilte. Bei der aktuellen Zinssituation würden die Einnahmen des Bundes sinken, während Bürger und Unternehmen stark entlastet würden.

4. Erfüllungsaufwand

Eine flexible Gestaltung von Zinssätzen erfordert eine Umstellung der technischen Infrastruktur, wofür Kosten anfallen werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen und nicht notwendig, dass durch die Flexibilisierung des Zinssatzes eine weitere Gesetzesänderung, etwa bei steigenden oder noch weiter absinkenden Zinsen, entbehrlich wird.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Flexibilisierung des Zinssatzes bei Steuernachzahlungen und Steuererstattungen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in ihren bisherigen Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe des § 238 AO bestätigt. Die in der Vergangenheit liegende Entwicklung der Zinsen zeigt jedoch, dass ein „nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht spätestens seit dem Jahr 2012“ (Beckmann/Thiele, BB 2016, 2839-2844) vorgelegen hat. Eine politische Initiative ist daher unerlässlich.

Dem vorliegenden Ungleichgewicht wird mit diesem Gesetzentwurf entgegengewirkt. Gegen die Auswahl eines starren, wenngleich auch niedrigeren Zinssatzes, wie etwa gefordert vom Bund der Steuerzahler, sprechen die Bedenken, dass „sich die neugewählte Typisierung abermals zu weit von jeglicher Realität entfernt (Beckmann/Thiele, BB 2016, 2839-2844)“. Eine flexibilisierte Lösung ermöglicht ein langfristig korrektes Abbilden der jeweils aktuellen Marktlage.

Das häufig gewählte Argument, der flexiblen Gestaltung von Zinssätzen stünden praktische oder technische Schwierigkeiten entgegen, kann in der heutigen Zeit nicht mehr für die Ablehnung eines flexiblen Zinssatzes gewählt werden. Es gibt keinen Anlass dafür, dass Steuerpflichtige etwa die zwingenden elektronischen Übermittlungspflichten akzeptieren müssen (§ 5b EStG oder § 60 Abs. 4 EStDV), der Staat sich aber auf seine eigene technische Rückständigkeit berufen kann, um Gesetzesvorhaben zu unterbinden.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

